

Allgemeine Erläuterungen zur Sozialversicherungspflicht bei Bezug einer Betriebsrente 2019

1. Hinweis zum Merkblatt	Dieses Merkblatt bezieht sich auf folgenden Standardfall: Ein Leistungsempfänger erhält eine gesetzliche Rente und zusätzlich eine Betriebsrente.
2. Einführung	Betriebsrenten sind generell sozialversicherungspflichtig. Das bedeutet, dass im Falle einer Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse grundsätzlich Krankenversicherung -und Pflegeversicherungsbeiträge entrichtet werden müssen.
3. Beitragsbemessungsgrenze (BBG):	Die BBG ist eine gesetzlich festgelegte Wertgrenze und beträgt 4.537,50 EUR (Stand 2019). Bis zu dieser Wertgrenze ist das Gesamteinkommen voll beitragspflichtig.
4. Beitragssätze in der Kranken- und Pflegeversicherung	- Allgemeiner Beitragssatz der Krankenversicherung: 14,6 % zzgl. des Zusatzbeitrages ¹ der jeweiligen Krankenkasse - Allgemeiner Beitragssatz in der Pflegeversicherung: 3,05 %, für Kinderlose 3,30 %
5. Meldepflicht	Als Zahlstelle von betrieblichen Versorgungsleistungen (z.B. Betriebsrente) sind wir gesetzlich verpflichtet, die Höhe der Versorgungsbezüge an Ihre Krankenkasse zu melden. Die Krankenkasse ermittelt, ob eine Beitragspflicht für Leistungen, die Sie von uns erhalten, besteht. Zusätzlich teilt sie uns mit, welcher „maximal beitragspflichtige Versorgungsbezug“ (VB-max) zu berücksichtigen ist.
6. Maximal beitragspflichtiger Versorgungsbezug (VB-max)	Der VB-max wird von der Krankenkasse aus der BBG und der gesetzlichen Rente ermittelt. Die Art der Berechnung können Sie den nachstehenden Beispielen entnehmen.
Musterfall	BBG monatlich: 4.537,50 EUR gesetzliche Rente: 1.000,00 EUR Betriebsrente: 400,00 EUR $4.537,50 - 1.000,00 = 3.537,50$ VB-max Da der VB-max höher als die Betriebsrente ist, ermitteln wir die Krankenversicherung- und Pflegeversicherungsbeiträge aus der Betriebsrente i.H.v. 400,00 EUR.
7. Veränderung des VB-max	Ein errechneter VB-max kann sich verändern, wenn sich die Höhe der BBG oder der gesetzlichen Rente ändert. Die Änderung des VB-max wirkt sich nur aus, wenn dieser geringer ist als die Betriebsrente.
In diesem Merkblatt wurden die wesentlichen Punkte vereinfacht zusammengefasst. Für die Sozialversicherungspflicht ist allein die Gesetzgebung maßgebend.	

Besuchen Sie auch unsere Homepage: <http://www.siemens.de/psg>

¹Veränderungen des Zusatzbeitrages gelten für Versorgungsbezüge nach § 248 SGB V jeweils vom ersten Tag des zweiten auf die Veränderung folgenden Kalendermonats an.